Differenzen bestanden bei der Firma Sächs. Schuhfabrik, da Herr Möbius die Zahlung eines Zuschlages für Ueberstunden verweigerte. Obendrein sollten die Kollegen auch noch am 1. Mai (Himmelfahrtstag) arbeiten, was jedoch abgelehnt und alle Ueberzeitarbeit verweigert wurde. Auch Herr Möbius wird sich zur Zahlung eines Ueberstundenzuschlages noch verstehen müssen. Zum Arbeitsmangel gesellte sich hier noch ein oft schwer empfundener Materialmangel. Einige Kollegen erzielten Lohnaufbesserungen.

Die Firma Preuß & Möbius versuchte, in der Zwickerei und im Maschinensaal einen reduzierten Tarif für Kindersachen zur Annahme zu bringen mit der Begründung, um die flaue Zeit auszufüllen. Da die Vorbedingungen für Massenfabrikation des Artikels nicht vorhanden sind, lehnten die Beteiligten einstimmig den Tarif ab. Infolge verschiedener Neueinführungen, Maschinenaufstellung usw., entstanden Differenzen in der Zuschneiderei, Zwickerei und Stanzerei. Gegenseitige Verhandlungen führten zu einem beide Teile befriedigendem Resultat.

Mitgliederbewegung: Am Schluß des Vorjahres 240 Mitglieder. Eingetreten 46, zugereist 27, ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben 34, abgereist 66. Trotz steter Agitation ein Rückgang, welcher nur auf die Krise zurückzuführen ist. Der Prozentsatz der Organisierten zu den Beschäftigten ist besser als im Vorjahre.

Einnahmen der Hauptkasse 6498,05 Mk. Ausgaben für Unterstützungen 2667,50 Mk.; davon für Krankenunterstützung 1612,40 Mk., für Arbeitslose am Ort 784,70 Mk. An die Hauptkasse gesandt 2661,03 Mk.

Lokalkasse: Einnahmen: Zinsen 58,81 Mk., % von der Hauptkasse 1169,52 Mk., 5 Pfg. Wochenbeiträge 570,70 Mk.; insgesamt 1799,03 Mk. — Ausgaben: Verwaltungskosten a) persönliche 238,10 Mk., b) sächliche 34,22 Mk., an die Unterkassierer 415,65 Mk., Notfall- u. Lokalgeschenk 167,25 Mk., für Agitation, Referate u. Konferenzen 18,— Mk., Kartellbeiträge, Bibliothek u. Miete 204,40 Mk., Jugend 11,70 Mk., Gleichheit 20,— Mk., Streikkosten aus d. Vorjahre 25,20 Mk., Zeitungen, Zeitschriften usw. 21,24 Mk., Gaubeitrag 45,25 Mark; insgesamt 1201,01 Mk.

Das Vermögen der Lokalkasse betrug im Vorjahre 1346,44 Mk., in diesem Jahre 1944,46 Mk.

Versammlungen fanden statt: 1 öffentliche, 10 Mitglieder- und 14 Betriebs- resp. Werkstattbesprechungen, sowie 18 Sitzungen der Ortsverwaltung und der Vertrauensleute.

Bei den Wahlen zum Ausschuß der Ortskrankenkasse erhielten die freien Gewerkschaften 27 von 30 Arbeitnehmersitzen und 1 Arbeitgebersitz.

An alle Mitglieder richten wir das Ersuchen, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Zahlstelle regen Anteil zu nehmen. Besonders gilt dies jetzt den Schoßarbeitern, deren Tarif am 1. April abläuft. Helfe jeder nach seinen Kräften mit, und auch in diesem Jahre werden wir ein Stück vorwärts kommen.

Erwiderung.

Im „Fachblatt" Nr. 1, 1914, berichtet die Zahlstelle **Schmölln**, daß in der am 13. Dezember stattgefundenen Mitgliederversammlung eine Resolution angenommen wurde, durch welche gegen die Art und Weise, wie die Bewegung bei der Firma Klaus geführt worden ist, protestieren. Es wird darin behauptet, daß sich der Bezirksleiter ohne Wissen der Ortsverwaltung zur Beilegung dieser Lohndifferenz andere Personen zugezogen hat, was ganz entschieden zurückgewiesen werden muß, denn er konnte garnicht wissen, daß, als er am 10. Dezember nach Schmölln zur Verhandlung verlangt wurde, die Firma den Herrn Walther aus Meuselwitz bestellt hatte, welcher bevollmächtigt war, die Verhandlungen für dieselbe zu führen. Es ist nicht wahr, daß der Bezirksleiter den Herrn Walther, der ihm erst in Schmölln bekannt geworden ist, bestellt hat. Wie wurde nun diese Bewegung geführt: Am 8. Dezember wurde der Bezirksleitung durch den 1. Bevollmächtigten aus Schmölln mitgeteilt, daß die Firma an den Arbeiterausschuß herangetreten und angefragt habe, ob er gewillt sei, mit einem Herrn Walther aus Meuselwitz in Unterhandlung zu treten, was dieser aber mit der Einwendung, sie brauchen zur Regelung ihrer Angelegenheiten keine fremden Personen, zurückwiesen. Darauf wurde geschrieben, daß wir Vermittlungen, die angeboten werden, nicht zurückweisen können und die Bezirksleitung vor Ablauf der Kündigung doch sowieso um Verhandlungen nachsuchte. Die Bezirksleitung kann es nicht als Fehler betrachten, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, bestehende Differenzen auf gütlichem Wege zu schlichten, und erachtet es als besonderen Vorteil, wenn dadurch die Arbeitsniederlegung vermieden werden kann; vorausgesetzt, daß bei den Vermittlungen, die eventuell auch von fernstehenden Personen angeboten werden, für die Arbeiter Vorteile herausspringen.

Halle a. S. Die Bezirksverwaltung.

Aus dem Reichstage.

Nachdem die perfide Hetze der Reaktionäre gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter im preußischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus wieder aufgenommen wurde, hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion beschlossen, einmal den Stier bei den Hörnern zu nehmen und hat sie im Reichstag folgenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wodurch alle das Koalitionsrecht einschränkenden ausnahmegesetzlichen Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt in den Dienst eines anderen stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung;
2. Ausdehnung des § 152 Absatz 1 ebenda auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorenthalten wird.
3. Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuches auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung der Arbeitsniederlegung keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt.
4. Es ist im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß jede Abrede und jedes Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sind, wonach der Dienstverpflichtete gewissen, politische oder soziale Interessen vertretenden Vereinen nicht beitreten darf oder aus ihnen auszutreten hat.
5. Es ist mit Strafe zu bedrohen, wer die Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter hindert oder zu hindern sucht.

Ferner hat unsere Fraktion auch eine Interpellation an die Regierung wegen Zabern usw. eingebracht.

Der Reichstag nahm am 13. Januar seine Tätigkeit mit der Behandlung von Petitionen wieder auf. Die eine kam vom **Deutschen Verband** für Frauenstimmrecht und verlangt für die Frauen das gleiche aktive und passive Reichstagswahlrecht, wie es die Männer haben. Die Kommission beantragte bloße Kenntnisnahme, die sozialdemokratische Fraktion aber Ueberweisung an den Reichskanzler zur Berücksichtigung. Den sozialdemokratischen Antrag vertrat Genosse **Dr. Kohn**, der sich gegen die bekannten gegnerischen Einwände kehrte und auf die Fortschritte des Frauenstimmrechts im Auslande hinwies.

Im Laufe der Debatte stellte der konservative Redner von Gräfe den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Angenommen wurde der Kommissionsantrag.

Eine wahre **Mucker-Petition** kam vom Verband der Männervereine zur Bekämpfung der Unsittlichkeit. Er will, daß **postlagernde Sendungen** stets die volle Adresse tragen, offenbar deshalb, damit nicht Liebespaare Chiffre-Korrespondenzen führen können, die aber doch die „sittlichen Männervereine" nichts angeht. Auf Antrag des Zentrums wurde das Papier dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Eine abermalige Debatte über den Militärboykott gegen **Wirtschaften** verursachte die Petition des Burger Hoteliers Unger, der dadurch schwer geschädigt wurde, obwohl der Boykott später wieder aufgehoben worden war. Der Mann ist nicht Sozialdemokrat und hielt in seinem Lokal nicht einmal sozialdemokratische Zeitungen, aber er hatte sich abfällig gegen die „Finanzreform" von 1909 und gegen neue weitere Steuerlasten in einer Wirteversammlung erklärt und darum wurde er mit dem Boykott bestraft. Die Begründung aber lautete „wegen Disziplinwidriger Einflüsse auf die Soldaten". Unser Genosse Thiele bekämpfte den ganzen Unfug des Militärboykotts, der in keinem anderen europäischen Lande möglich wäre. Genosse **Schöpflin** unterstützte ihn, während der Boykottunfug in dem Regierungsvertreter Generalleutnant Wild von Hohenborn einen Verteidiger fand. Ueber die Petition wurde schließlich zur Tagesordnung übergegangen.

Eine Petition gegen das **Wandergewerbe** wurde dem Reichskanzler als Material überwiesen.

In der zweiten Sitzung wies der **Präsident Kämpf** den von preußischen Herrenhäuslern der Reichstagsmehrheit wegen der Wehrsteuer gemachten Vorwurf des Mangels an nationaler (sprich junkerlich-habsüchtiger) Gesinnung zurück.

Mehrere Petitionen des **Deutschen Metallarbeiter-Verbandes**, der Gesellschaft für soziale Reform usw. auf reichsgesetzlichen **Schutz der Arbeiter der Schwereisenindustrie** beantragt die Kommission, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit sie eine Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Ueberstunden, Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche, Verbot der Frauenarbeit, Verschärfung der Betriebskontrolle, größeren Gesundheitsschutz und Beseitigung der Unsicherheit der Entlohnung verlangen, und zur Erwägung, soweit in ihnen gesetzliche Regelung der Pensionskassen verlangt wird.

Diese Petitionen wurden von unseren Genossen **Spiegel und Haberland**, dem Polen **Sosinsky** und dem christlichen **Giesberts** begründet, die eingehende Schilderungen der barbarischen Arbeitszeitverhältnisse in der Großeisenindustrie gaben.

Gegen die Arbeiterforderungen sprachen der mit christlicher Hilfe gewählte nationalliberale Scharfmacher Dr. **Böttger**, der Konservative **Gräfe** und der Lothringer **Windeck**.

Der Kommissionsantrag wurde angenommen gegen die Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen.

In der ersten Lesung des **Gesetzentwurfes zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** wies der sozialdemokratische Fraktionsredner **Baudert** nicht nur die völlige Unzulänglichkeit der Vorlage nach, sondern auch die Rückwärtserei, die die Regierung unter dem Einflusse der Unternehmerwelt gemacht, nach der der bestehende unbefriedigende Zustand auf diesem Gebiete teilweise sogar noch weiter verschlechtert statt verbessert wird. Die Scharfmacherphrase von dem angeblichen „sozialpolitischen Uebereifer" der Regierung wurde gebührend beleuchtet. Dabei konstatierte unser Redner auch, daß die vielbefehdeten Konsumvereine die vollständige Sonntagsruhe haben und dabei ganz gut bestehen können. In den Konsumvereinen ist ja auch die volle Sonntagsruhe durchgeführt. Auch viele Vereinigungen selbständiger Kaufleute haben sich für die vollständige Sonntagsruhe ausgesprochen und die Konsumenten beanspruchen durchaus nicht die Rücksicht, die der Entwurf auf sie nimmt. Wirtschaftliche Nachteile bringt die Sonntagsruhe nicht, dagegen große Vorteile in gesundheitlicher Beziehung. Für die Angestellten und Arbeiter ist die völlige Sonntagsruhe eine Lebensfrage. Auf die Dauer wird sich auf dem Weltmarkt nur das Volk behaupten, das körperlich und geistig das gesündeste ist. Soll das Wort „Deutschland in der Welt voran" nicht eine leere Phrase bleiben, so muß das Gesetz so gestaltet werden, daß eine wirkliche völlige Sonntagsruhe gewährleistet wird. Wir [illegible] erwarten vom Reichstag, daß er [illegible] im Sinne der allgemeinen Kulturentwicklung handeln. Nur der christliche Behrens erwärmte sich noch für die völlige Sonntagsruhe, während alle übrigen bürgerlichen Redner den kaufmännischen Gehilfen die Interessen des Mittelstandes entgegenstellten, von dem aber selbst ein großer Teil ebenfalls für die vollständige Sonntagsruhe ist. Lächerlich machten sich die Herren mit der Phrase der „Undurchführbarkeit" der vollständigen Sonntagsruhe. Was den Herrschaften nicht paßt, ist immer „unmöglich." Eine solche Behauptung ist angesichts der vollständigen Sonntagsruhe in England, in der Schweiz usw. in der Tat einfach lächerlich und blamabel.

Von der Reichsversicherungsordnung.

Am 1. Januar ist der letzte wichtige Abschnitt des umfangreichen Gesetzwerkes — das zweite Buch, umfassend die Krankenversicherung — in Kraft getreten, zugleich auch andere Vorschriften des ersten, fünften und sechsten Buches, soweit sie zur Durchführung der Krankenversicherung nötig sind. Im folgenden soll eine gedrängte Darstellung dessen gegeben werden, was allgemein betrachtet, wichtig erscheint. Die ganze Art moderner reichsdeutscher Sozialgesetzgebung zeigt gerade dieser Teil der R.-V.-O., „eine Anzahl kleinere und kleinste Besserungen, dagegen durchgreifende und nicht zu wenig Verschlechterungen nach allen Richtungen", es ist das eigentliche „Sozialversicherungsgesetz in Kassenpackung", wie der Vorsitzende der Ortskrankenkasse Frankfurt am Main es beim ersten Erscheinen genannt hat.

Als Träger der Versicherung gelten Allgemeine und besondere Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebs- und Innungskassen. Weiter kennt das Gesetz Knappschafts- und Ersatzkassen. Die Zahl der Kassen — bisher etwa 23 000 — wird stark vermindert. Das Entstehen neuer Kassen ist zukünftig erschwert, neue „besondere" Ortskassen sind nicht mehr möglich, — alle Kassen im Bezirk haben die Leistung der Allgemeinen Ortskasse zu gewähren, — neue Betriebskassen müssen mindestens 150 Pflichtmitglieder haben. Jede Kasse ist regelmäßig nur im Bezirk des Versicherungsamtes zulässig. Die Versicherung wird stark ausgedehnt, neu einbezogen werden allgemein Dienstboten, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Unständige — im Wandergewerbe beschäftigte — Hausgewerbetreibende und ihre Heimarbeiter. — Versichert werden im wesentlichen alle gegen Entgelt beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf die Art des Betriebes. Lehrlinge sind auch ohne Entgelt zu versichern. Als Entgelt gelten auch Sachbezüge (Wohnung, Kost usw.). — Beim Arbeiter kommt die Lohnhöhe gar nicht in Frage, wohl aber bei bestimmten Gruppen in „gehobener Lebensstellung", hier endet statt bisher bei 2000 Mark bei 2500 Mk. die Versicherungspflicht. An sich beginnt diese mit dem Eintritt in die Beschäftigung und endet beim Austritt! So wie nichtversicherungspflichtige Personen sich freiwillig versichern können, so können pflichtige das Versicherungsverhältnis fortsetzen und dann die Beitragsklasse wählen. Diese Fortsetzung muß bei der Kasse erklärt werden innerhalb drei Wochen, wer jedoch in der zweiten oder dritten Woche erkrankt, erhält keine Leistung, wenn die Erklärung nicht in der ersten Woche erfolgte; es empfiehlt sich also, auch in Zukunft die erste Woche einzuhalten. Durch diese Bestimmung wird das Recht, während dreier arbeitsloser Wochen nach Austritt aus der Kasse Leistungen zu erhalten, nicht berührt. Wer aber als arbeitslos Unterstützung erlangen will, muß nunmehr im letzten Jahre überhaupt 26 Wochen oder zuletzt sechs Wochen zusammen versichert gewesen sein! — bisher genügten drei Wochen. Die gleiche Bestimmung, betreffend 26 oder sechs Wochen, gilt nun auch für die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses — bisher bestand hier keine Frist. — Versicherungsfrei sind hauptsächlich Beamte. — Freiwillige oder fortgesetzte Mitgliedschaft endet bei Jahreseinkommen von 4000 Mk.

Organe der Versicherungsträger sind Ausschuß und Vorstand. Der erste darf bei Orts- und Innungskrankenkassen aus 90 Personen bestehen, bei Betriebskassen höchstens 50 Arbeitervertreter haben. Er ist wichtiger geworden; neben vielen anderen Aufgaben hat er den Vorstand zu wählen. Die Wahlen erfolgen jetzt nach dem Verhältnissystem, d. h. die Besetzung der Stellen richtet sich nach der Stimmenzahl, die von den einzelnen Parteien aufgebraucht wird, damit kommen auch die schwarz-blau-gelben Arbeiter an die „Krippe". — Die Organe bestehen zu zwei Dritteln aus Arbeitern, einem Drittel aus Unternehmern. Im Vorstand haben die letzteren bei Beamtenfragen und bei der Wahl des Vorsitzenden für ihren geringeren Beitrag das größere Recht, da Mehrheitsbeschlüsse beider Gruppen erst einen gültigen Beschluß darstellen. Das ist eine schamlose Vergewaltigung der Versicherten durch das Gesetz! — Der Vorstand führt die „laufenden Geschäfte" und soll der Vertrauenskörper für die Versicherten und auch für die Unternehmer sein. Dabei wird freilich eine große Rolle spielen,